

ihrem Willen abhängt, aus Fünfzig Abgeordneten, welche aus den § 64 gedachten Wahlbezirken dergestalt gewählt werden, daß je drei zusammenschlagene Bezirke zwei Abgeordnete zu wählen haben.

§ 64.

Mitglieder der zweiten Kammer.

Die zweite Kammer besteht aus Fünf und Siebenzig Abgeordneten, Behufs deren Wahl das Königreich Sachsen in eben so viel Wahlbezirke getheilt wird, von welchen jeder einen Abgeordneten zu ernennen hat.

§ 65.

Stimmberchtigung bei der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Stimmberchtigt bei der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer ist, ohne Unterschied der Religion und des Glaubensbekenntnisses, jeder männliche volljährige und selbstständige Staatsangehörige und zwar innerhalb derjenigen Gemeinde des Königreichs Sachsen, in welcher er seinen wesentlichen Wohnsitz hat, insofern ihm nicht einer der § 66 angegebenen Ausschließungsgründe entgegensteht.

© 220.

Im Sinne dieses Gesetzes sind selbstständig in Städten Bürger und Schutzverwandte, auf dem Lande Angefessene und Hausgenossen, und sämtliche der Armee Angehörigen. Die der Armee Angehörigen üben ihr Stimmrecht in den Gemeinden ihres Aufenthaltsorts aus.

Die nach § 20 unter 4 und 5 der Landgemeindeordnung einem Gemeindebezirke an sich nicht angehörigen Rittergüter oder andere zur Gemeinde in gleichem Verhältnisse stehenden Güter werden in Bezug auf die Wahlberchtigung ihrer Bewohner ein für allemal derjenigen Landgemeinde oder einer der Landgemeinden zugetheilt, deren Heimathsbezirk sie angehören.

§ 66.

Hindernisse der Stimmberchtigung

Ausgeschlossen von der Stimmberchtigung sind

- a) diejenigen, welche unter Curatel stehen,
- b) Almosenempfänger,
- c) diejenigen, zu deren Vermögen ein Schuldenwesen entstanden ist, es mag dasselbe zum förmlichen